

1958	Ausgegeben zu Bonn am 27. Januar 1958	Nr. 4
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
10. 1. 58	Verordnung über das Verfahren bei der Eintragung von Wettbewerbsregeln und über die Anlegung und Führung des Registers für Wettbewerbsregeln	57
15. 1. 58	Verordnung über die Anlegung und Führung des Kartellregisters	59
23. 1. 58	Verordnung über die Gebühren der Kartellbehörden und die Erstattung der durch das Verfahren vor den Kartellbehörden entstandenen Kosten	61
20. 1. 58	Fünfte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen	65
18. 1. 58	Sechzehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Überleitung in den Deutschen Zolltarif 1958)	66

Verordnung über das Verfahren bei der Eintragung von Wettbewerbsregeln und über die Anlegung und Führung des Registers für Wettbewerbsregeln.

Vom 10. Januar 1958.

Auf Grund des § 33 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft

und auf Grund des § 80 Abs. 1 dieses Gesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Das Bundeskartellamt und die zuständigen obersten Landesbehörden führen im Rahmen ihrer Zuständigkeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — Gesetz) ein Register für Wettbewerbsregeln.

§ 2

(1) Der Antrag auf Eintragung von Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes hat zu enthalten

1. Name, Rechtsform und Anschrift der Wirtschafts- oder Berufsvereinigung,
2. Name und Anschrift ihres Vertreters,
3. den sachlichen und örtlichen Anwendungsbereich der Wettbewerbsregeln,
4. den Wortlaut der Wettbewerbsregeln.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. die Satzung der Wirtschafts- oder Berufsvereinigung,
2. der Nachweis, daß die Wettbewerbsregelsatzungsgemäß aufgestellt sind,
3. eine Aufstellung von außenstehenden Wirtschafts- oder Berufsvereinigungen und Unternehmen der gleichen Wirtschaftsstufe sowie der Lieferanten- und Abnehmer-

vereinigungen und der Bundesorganisationen der beteiligten Wirtschaftsstufen des betreffenden Wirtschaftszweiges.

§ 3

Für die Mitteilung von Änderungen und Ergänzungen nach § 28 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes gilt § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 entsprechend.

§ 4

Anträge auf Eintragung und Mitteilungen von Änderungen und Ergänzungen sind in öffentlichbeglaubigter Form einzureichen. Es sollen drei Abschriften beigelegt werden.

§ 5

Die Erledigung der Registergeschäfte obliegt dem Registerführer. Beim Bundeskartellamt werden Eintragungen und Löschungen auf Grund und entsprechend dem Wortlaut einer Anweisung der Beschluß- oder Einspruchsabteilung, bei den zuständigen obersten Landesbehörden auf Grund und entsprechend dem Wortlaut einer Anweisung der nach Landesrecht zuständigen Stelle bewirkt. Der Vollzug von Eintragungen, Löschungen, Umschreibungen (§§ 14, 15) und Berichtigungen (§ 16 Abs. 2) ist der anweisenden Stelle unverzüglich zu melden.

§ 6

(1) Das Register für Wettbewerbsregeln besteht aus

- a) dem Registerbuch,
- b) den Registeranlagen.

(2) Das Register für Wettbewerbsregeln kann in Karteiform geführt werden. In diesem Fall gelten § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und §§ 10 bis 15 sinngemäß.

§ 7

Das Registerbuch muß dauerhaft gebunden und mit laufenden Seitenzahlen versehen sein. Mehrere Bände werden entsprechend der Reihenfolge ihrer Anlegung numeriert. Die in jedem Band enthaltenen Registerblätter (§ 9) werden auf dem Rücken des Registerbuchs angegeben.

§ 8

(1) Für zusammengehörige Wettbewerbsregeln einer Wirtschafts- oder Berufsvereinigung wird im Registerbuch ein Registerblatt unter fortlaufender Nummer geführt; dieses nimmt auch spätere Änderungen und Ergänzungen auf.

(2) Für die eine Nummer betreffenden Eintragungen werden zwei gegenüberliegende Seiten des Registerbuchs verwendet. Für spätere Eintragungen werden Seiten frei gelassen.

(3) Die Registerblätter sind in 5 Spalten unterteilt. Es werden eingetragen

1. in Spalte 1: die laufende Nummer der die Wettbewerbsregeln betreffenden Eintragung,
2. in Spalte 2: unter Buchstabe a Name und Rechtsform der Wirtschafts- oder Berufsvereinigung, unter Buchstabe b ihre Anschrift sowie unter Buchstabe c Name und Anschrift ihres gesetzlichen oder gemäß § 36 des Gesetzes bestellten Vertreters,
3. in Spalte 3: der a) sachliche und b) örtliche Anwendungsbereich der Wettbewerbsregeln,
4. in Spalte 4: die Hinweise auf die in der Registeranlage eingetragenen Änderungen, Ergänzungen und Löschungen,
5. in Spalte 5: unter Buchstabe a Tag und Aktenzeichen der Verfügung, welche der Eintragung zugrunde liegt, unter Buchstabe b Tag der Eintragung und die Unterschrift des Registerführers und unter Buchstabe c Verweisungen auf spätere Eintragungen und sonstige Bemerkungen.

(4) Das beigegebene Muster (Anlage 1)*) ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

§ 9

(1) Zu jedem Registerblatt wird unter der Nummer des entsprechenden Registerbuchs und Registerblatts eine Registeranlage geführt.

(2) Sie enthält den Wortlaut der Wettbewerbsregeln auf einseitig und links halbseitig beschriebenen Bogen, die fortlaufend numeriert und deren Seiten jeweils mit a) und b) bezeichnet sind. Änderungen, Ergänzungen und Löschungen werden ne-

ben der betreffenden Eintragung halbseitig auf dem freigehaltenen Raum eingetragen; hierzu kann auch die Rückseite benutzt werden.

(3) Die Nummern der Bogen sowie die Bezeichnungen der Ergänzungsbogen (§ 15) werden auf dem Umschlag der Registeranlage vermerkt.

(4) Die beigegeführten Muster (Anlage 2 und 3)*) sind nicht Bestandteil dieser Verordnung.

§ 10

(1) Jede Eintragung wird mit einer laufenden Nummer versehen. Eine Eintragung in der Registeranlage erhält jeweils die gleiche Nummer wie die zugehörige Eintragung in das Registerbuch.

(2) Jede Eintragung in das Registerbuch wird durch einen alle Spalten durchschneidenden Querstrich abgeschlossen, jede Eintragung in die Registeranlage durch Striche am Schluß und an der rechten Seite begrenzt.

§ 11

(1) Löschungen werden unter einer neuen laufenden Nummer eingetragen und in Spalte 5 des Registerbuchs vermerkt, sofern nicht ein Hinweis in Spalte 4 geboten ist.

(2) Eine Eintragung, welche durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, wird auf Anweisung (§ 5) rot unterstrichen.

(3) Ist eine rot unterstrichene Eintragung wiederherzustellen, so wird auf Anweisung (§ 5) der rote Strich mit schwarzen Strichen durchkreuzt. Dies wird unter einer neuen laufenden Nummer vermerkt.

§ 12

Rot unterstrichene Eintragungen werden in Abschriften nur aufgenommen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen erforderlich ist.

§ 13

Sämtliche Seiten eines Registerblattes und der zugehörigen Registeranlage werden rot durchkreuzt, wenn alle Eintragungen gegenstandslos geworden sind.

§ 14

(1) Bietet ein Registerblatt für Neueintragungen keinen Raum mehr oder ist es unübersichtlich geworden, so werden die noch gültigen Eintragungen mit gegenseitiger Verweisung unter einer neuen Nummer auf ein neues Registerblatt umgeschrieben.

(2) Eine Umschreibung kann ferner erfolgen, wenn das Registerblatt hierdurch wesentlich vereinfacht wird oder zur Vereinfachung die Ausscheidung eines Bandes zweckmäßig erscheint.

§ 15

Bietet ein Bogen der Registeranlage für Neueintragungen keinen Raum mehr oder ist wegen Unübersichtlichkeit eine Umschreibung erforderlich, so wird hinter dem Bogen ein Ergänzungsbogen eingelegt, der als solcher bezeichnet und mit der Nummer des ergänzten Bogens versehen wird. Hierbei

*) Die Muster werden im Bundesanzeiger Nr. 18 vom 28. Januar 1958 bekanntgegeben.

wird jeweils auf den anderen Bogen verwiesen. Mehrere Ergänzungsbogen zu einem Bogen werden zusätzlich mit fortlaufenden großen Buchstaben bezeichnet.

§ 16

(1) Die Eintragungen sind deutlich und in der Regel ohne Abkürzungen zu schreiben; es darf nichts radiert oder unleserlich gemacht werden.

(2) Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorgekommen sind, können von dem Registerführer berichtigt werden; die Berichtigung ist in Spalte 5 neben der Eintragung zu vermerken.

§ 17

Jede Kartellbehörde hat die vollzogenen Eintragungen, Löschungen, Umschreibungen und Berichtigungen allen anderen Kartellbehörden (§ 44 des Gesetzes) mitzuteilen.

§ 18

Jedermann kann das Register für Wettbewerbsregeln einschen und gegen Erstattung der Schreibgebühren die Erteilung von Abschriften daraus ver-

langen. Für die Erteilung und Beglaubigung von Abschriften und für Auskünfte aus dem Register ist der Registerführer zuständig.

§ 19

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes auch im Land Berlin. Sie gilt nicht im Saarland.

§ 20

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1958 in Kraft.

Bonn, den 10. Januar 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verordnung über die Anlegung und Führung des Kartellregisters.

Vom 15. Januar 1958.

Auf Grund des § 9 Abs. 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) wird verordnet:

§ 1

Das Kartellregister wird beim Bundeskartellamt geführt. Die Erledigung der Registergeschäfte obliegt dem Registerführer. Er nimmt Eintragungen auf Grund und entsprechend dem Wortlaut einer Anweisung der zuständigen Beschluß- oder Einspruchsabteilung des Bundeskartellamts oder des Bundesministers für Wirtschaft oder eines Ersuchens der zuständigen obersten Landesbehörde vor. Der Vollzug von Eintragungen, Umschreibungen (§ 7) und Berichtigungen (§ 8 Abs. 2) ist der anweisenden oder ersuchenden Stelle unverzüglich zu melden.

§ 2

(1) Das Kartellregister besteht aus den Abteilungen A, B und C.

(2) In Abteilung A werden alle nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Gesetz) in das Kartellregister einzutragenden Verträge und Beschlüsse mit Ausnahme der in Absatz 3 und 4 bezeichneten eingetragen.

(3) In Abteilung B werden die nach § 103 des Gesetzes einzutragenden Verträge eingetragen.

(4) In Abteilung C werden Verträge und Beschlüsse im Sinne des § 5 Abs. 4 des Gesetzes eingetragen.

§ 3

(1) Das Kartellregister muß in dauerhaft gebundenen Bänden geführt werden, die mit laufenden Seitenzahlen versehen sind. Mehrere Bände einer Abteilung werden entsprechend der Reihenfolge ihrer Anlegung numeriert. Die in jedem Band enthaltenen Registerblätter (§ 4) werden auf dem Rücken des Registerbandes angegeben.

(2) Erweist sich wegen des Umfangs einer einzutragenden Angabe ihre Aufnahme in den Registerband als untunlich, so wird für sie eine Registeranlage geführt, die Bestandteil des Kartellregisters ist. Die Registeranlage erhält die Nummer des zugehörigen Registerbandes und Registerblattes. In der einschlägigen Spalte des Registerbandes ist auf den betreffenden Inhalt der Registeranlage unter genauer Beschreibung Bezug zu nehmen.

§ 4

(1) Für jeden Vertrag oder Beschluß wird im Registerband ein Registerblatt unter einer in derselben Abteilung fortlaufenden Nummer (Registernummer) geführt.

(2) Für die eine Registernummer betreffenden Eintragungen werden zwei gegenüberliegende Seiten des Registerbandes verwendet. Für spätere Eintragungen können Seiten frei gelassen werden.

(3) Die Registerblätter sind in 6 Spalten unterteilt. Es werden eingetragen

1. in Spalte 1: die laufende Nummer der Eintragung;
2. in Spalte 2: unter Buchstabe a Tag und Aktenzeichen der Verfügung, welche der Eintragung zugrunde liegt (§ 1 Satz 3), und die anweisende oder ersuchende Stelle,
unter Buchstabe b die Vorschrift des Gesetzes, auf der die Zulässigkeit des Vertrages oder Beschlusses beruht;
3. in Spalte 3: unter Buchstabe a die Firma oder sonstige Bezeichnung sowie Sitz oder Niederlassungsort der beteiligten Unternehmen,
unter Buchstabe b Name und Anschrift der Inhaber oder Gesellschafter, bei juristischen Personen der gesetzlichen Vertreter der beteiligten Unternehmen;
4. in Spalte 4: unter Buchstabe a Anschrift und Rechtsform des Kartells,
unter Buchstabe b Name und Anschrift des bestellten Vertreters (§ 36 des Gesetzes) oder sonstigen Bevollmächtigten, bei juristischen Personen der gesetzlichen Vertreter des Kartells;
5. in Spalte 5: der wesentliche Inhalt der Verträge oder Beschlüsse, insbesondere Angaben über die betroffenen Waren oder Leistungen, über den Zweck, über die beabsichtigten Maßnahmen und über Geltungsdauer, Kündigung, Rücktritt und Austritt, ferner die von der Kartellbehörde verfügten Befristungen, Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen sowie der Widerruf einer Erlaubnis und die Unwirksamklärung der Verträge und Beschlüsse durch die Kartellbehörde.
6. in Spalte 6: unter Buchstabe a Tag der Eintragung und Unterschrift des Registerführers,
unter Buchstabe b Verweisungen auf spätere Eintragungen und sonstige Bemerkungen.

§ 5

(1) Jede Eintragung auf einem Registerblatt wird mit einer laufenden Nummer versehen; sie wird durch einen alle Spalten durchschneidenden Querstrich abgeschlossen.

(2) Jede Änderung einer eingetragenen Angabe, sowie die Wiederherstellung einer geröteten Angabe ist eine Eintragung im Sinne dieser Verordnung.

(3) Eine eingetragene Angabe, welche durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, wird auf Anweisung oder Ersuchen (§ 1 Satz 3) rot unterstrichen.

(4) Ist eine Anweisung oder ein Ersuchen darauf gerichtet, eine rot unterstrichene Eintragung wiederherzustellen, so wird der rote Strich mit kleinen schwarzen Strichen durchkreuzt.

§ 6

Sämtliche Seiten eines Registerblattes und der zugehörigen Registeranlage werden rot durchkreuzt, wenn alle Eintragungen gegenstandslos geworden sind.

§ 7

(1) Bietet ein Registerblatt für Neueintragungen keinen Raum mehr oder ist es unübersichtlich geworden, so werden die noch gültigen Eintragungen unter einer neuen Nummer auf ein neues Registerblatt umgeschrieben, wobei eine gegenseitige Verweisung vorzunehmen ist. Besteht für das Registerblatt eine Registeranlage, so erhält diese die Registernummer des neuen Registerblattes.

(2) Eine Umschreibung kann ferner erfolgen, wenn das Registerblatt hierdurch wesentlich vereinfacht wird oder zur Vereinfachung die Ausscheidung eines Bandes zweckmäßig erscheint.

§ 8

(1) Die Eintragungen sind deutlich und in der Regel ohne Abkürzungen zu schreiben; es darf nichts radiert oder unleserlich gemacht werden.

(2) Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in der Eintragung vorgekommen sind, können von dem Registerführer berichtigt werden; die Berichtigung ist in Spalte 6 neben der Eintragung zu vermerken.

§ 9

Das Bundeskartellamt teilt den anderen Kartellbehörden die vollzogenen Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen mit.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes auch im Land Berlin. Sie gilt nicht im Saarland.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1958 in Kraft.

Bonn, den 15. Januar 1958.

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Verordnung über die Gebühren der Kartellbehörden
und die Erstattung der durch das Verfahren vor den Kartellbehörden
entstandenen Kosten.**

Vom 23. Januar 1958.

Auf Grund des § 80 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ERSTER ABSCHNITT

Gebühren der Kartellbehörden

§ 1

(1) Für die Tätigkeit der Kartellbehörden werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach dieser Verordnung und nach dem anliegenden Tarif erhoben.

(2) Die Kosten werden von der nach § 44 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Gesetz) zuständigen Kartellbehörde erhoben; soweit eine andere Behörde als das Bundeskartellamt zuständig ist, hat sie dem Bundeskartellamt die Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen zu erstatten. Die von einer Bundesbehörde erhobenen Kosten fließen in die Bundeskasse, die von einer Landesbehörde erhobenen Kosten in die Landeskasse.

§ 2

(1) Mit der Gebühr sind alle den Kartellbehörden entstehenden Aufwendungen mit Ausnahme der in Absatz 2 bezeichneten Auslagen abgegolten.

(2) Neben der Gebühr werden als Auslagen die Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen erhoben.

§ 3

(1) In Verfahren auf Grund eines im Gesetz vorgesehenen Antrages, einer Anmeldung oder eines Einspruchs soll die Kartellbehörde einen Vorschuß in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten erheben. Vorschuß kann auch nachgefordert werden.

(2) Die Kartellbehörde kann ihre Tätigkeit von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

§ 4

Wegen irrigen Ansatzes dürfen Kosten nur nachgefordert werden, wenn der berichtigte Ansatz dem Kostenschuldner in dem Kalenderjahr, in dem die in der Sache ergangene Entscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, oder im folgenden Kalenderjahr mitgeteilt worden ist.

§ 5

Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

§ 6

(1) Kostenschuldner ist:

1. wer durch einen im Gesetz vorgesehenen Antrag die Tätigkeit der Kartellbehörde veranlaßt, eine Anmeldung eingereicht oder einen Einspruch eingelegt hat;
2. derjenige, gegen den eine Verfügung der Kartellbehörde ergangen ist;
3. wer die Zahlung der Kosten durch eine vor der Kartellbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
4. wer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Schuldner der Schreibgebühren ist, wer die Herstellung der Ausfertigungen und Abschriften veranlaßt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

(1) Von der Zahlung der Kosten sind befreit der Bund und die Länder sowie die nach den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen. Bundesbahn und Bundespost sind von der Zahlung der Auslagen nicht befreit.

(2) Sonstige Vorschriften, durch die in weiteren Fällen eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt ist, bleiben unberührt.

§ 8

Wird ein Antrag oder ein Einspruch zurückgenommen, bevor darüber entschieden ist, so ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn eine Anmeldung innerhalb von drei Monaten nach Eingang bei der Kartellbehörde zurückgenommen wird.

§ 9

(1) Die Kosten werden von der Kartellbehörde durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Sofern der Kartellbehörde für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gewährt wird, ist die Gebühr zu bemessen nach dem Arbeitsaufwand und den Aufwendungen der Kartellbehörde, soweit diese nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, sowie nach der Bedeutung des Gegenstandes.

(3) Aus Gründen der Billigkeit kann die Gebühr bis auf ein Zehntel der Mindestgebühr ermäßigt werden.

§ 10

(1) Kostenbescheide der Kartellbehörde und Anforderungen von Vorschüssen nach § 3 Abs. 1 sind Verfügungen im Sinne des § 59 Satz 1 des Gesetzes.

(2) Die Kartellbehörde hat die Entscheidung über einen Einspruch gegen einen Kostenbescheid auf Antrag auszusetzen, bis die Entscheidung in der Sache unanfechtbar geworden ist, wenn die in der Sache ergehende Entscheidung zum Fortfall oder zu einer Verringerung der Kostenschuld führen kann.

(3) Wird der Kostenbescheid angefochten, so kann die Kostenforderung auf Antrag des Kostenschuldners gestundet werden, bis der Kostenbescheid unanfechtbar geworden ist.

§ 11

- (1) Gebühren werden mit der Festsetzung fällig.
- (2) Auslagen werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 12

Geschuldete Beträge sind während eines Verzuges des Kostenschuldners mit jährlich vier vom Hundert zu verzinsen.

§ 13

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in vier Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist, spätestens mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in der Sache ergangene Entscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

(2) Der Anspruch auf Rückerstattung von Kosten verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor dem in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt.

(3) Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden; die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt. Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten wird auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung unterbrochen. Ist der Aufenthalt des Kostenschuldners unbekannt, so genügt die Zustellung durch Aufgabe zur Post unter seiner letzten bekannten Anschrift. Bei Kostenbeträgen unter zwanzig Deutsche Mark wird die Verjährung nicht unterbrochen.

ZWEITER ABSCHNITT

Kostenerstattung

§ 14

(1) Die Kartellbehörde kann anordnen, daß die einem Beteiligten entstandenen Kosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem anderen Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Hat ein Beteiligter Kosten durch einen unbegründeten Einspruch oder durch grobes Verschulden veranlaßt, so sind ihm die Kosten aufzuerlegen. Soweit eine Verfügung in der Sache ergeht, soll die Anordnung mit dieser verbunden werden.

(2) Nachdem die Anordnung nach Absatz 1 unanfechtbar geworden ist, setzt die Kartellbehörde die zu erstattenden Kosten auf Antrag fest. Dem Antrag sind eine Berechnung der dem Antragsteller entstandenen Kosten, eine zur Mitteilung an den anderen Beteiligten bestimmte Abschrift und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege beizufügen. § 104 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

(3) Anordnungen der Kartellbehörde nach Absatz 1 sowie die Festsetzung der Kosten nach Absatz 2 sind Verfügungen im Sinne des § 59 Satz 1 des Gesetzes.

§ 15

Aus der Festsetzung der Kosten nach § 14 Abs. 2 findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt, nachdem die Festsetzung unanfechtbar geworden ist. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Kartellbehörde ihren Sitz hat. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozeßordnung tritt dieses Amtsgericht oder, wenn der Streitgegenstand die Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteigt, das Landgericht, in dessen Bezirk die Kartellbehörde ihren Sitz hat, an die Stelle des Prozeßgerichts.

§ 16

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes auch im Land Berlin. Sie gilt nicht im Saarland.

§ 17

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1958 in Kraft. Abweichende landesrechtliche Vorschriften zu den §§ 4, 5, 9, 10, 11, 12 und 13 bleiben unberührt.

Bonn, den 23. Januar 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Anlage
(zu § 1)

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Gegenstand ¹⁾	Gebühr Deutsche Mark
1 a)	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zu einem Vertrag oder Beschluß nach §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8	5 000 bis 50 000
b)	Entscheidung über einen Antrag auf Verlängerung einer Erlaubnis zu a nach § 11 Abs. 2	die Gebühren wie zu a
c)	Einstweilige Anordnungen nach § 56 bis zur endgültigen Entscheidung über eine Erlaubnis zu a oder deren Verlängerung	1 000 bis 10 000
d)	Änderung oder Widerruf einer Erlaubnis zu a oder Erteilung von Auflagen nach § 11 Abs. 4 und 5	die Gebühren wie zu a
e)	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ermächtigung nach § 6 Abs. 4 Die Gebühr nach 1 a entfällt, wenn die Kartellbehörde für den Vertrag oder Beschluß bereits eine Ermächtigung nach § 6 Abs. 4 erteilt hat.	die Gebühren wie zu a
2 a)	Anmeldung eines Vertrages oder Beschlusses nach §§ 2, 3 und 5 Abs. 1	3 000 bis 30 000
b)	Verfügungen der Kartellbehörde nach § 3 Abs. 4	die Gebühren wie zu a
c)	Verfügungen der Kartellbehörde nach § 12 Abs. 2 in bezug auf Verträge oder Beschlüsse zu a	die Gebühren wie zu a
d)	Ablehnung der Aufhebung von unanfechtbar gewordenen Verfügungen der Kartellbehörde zu c	die Gebühren wie zu a
3 a)	Anmeldung eines Vertrages oder Beschlusses nach § 6 Abs. 1	1 000 bis 10 000
b)	Anmeldung eines Vertrages oder Beschlusses nach § 99 Abs. 2 Nr. 2 bis 4	1 000 bis 10 000
c)	Anmeldung eines Vertrages oder Beschlusses nach § 100 Abs. 1 Satz 2	500 bis 5 000
d)	Anmeldung eines Vertrages oder Beschlusses bei der Kartellbehörde nach § 102 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3	500 bis 5 000
e)	Anmeldung eines Vertrages nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4	500 bis 5 000
f)	Verfügungen der Kartellbehörde nach § 12 Abs. 2 in bezug auf Verträge oder Beschlüsse zu a sowie nach § 102 Abs. 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, und nach § 104 Für Verfügungen in bezug auf Verträge zwischen Erzeugerbetrieben oder Beschlüsse von Vereinigungen von Erzeugerbetrieben der in § 100 Abs. 1 und 7 bezeichneten Art ermäßigt sich die Gebühr auf 50 bis 500 DM.	die Gebühren wie zu a bis e
g)	Ablehnung der Aufhebung von unanfechtbar gewordenen Verfügungen der Kartellbehörde zu f Für Ablehnung der Aufhebung von unanfechtbar gewordenen Verfügungen in bezug auf Verträge zwischen Erzeugerbetrieben oder Beschlüsse von Vereinigungen von Erzeugerbetrieben der in § 100 Abs. 1 und 7 bezeichneten Art ermäßigt sich die Gebühr auf 50 bis 500 DM.	die Gebühren wie zu a bis e

¹⁾ §§ ohne weitere Angaben = §§ des Gesetzes

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
4 a)	Anmeldung eines Vertrages oder Beschlusses nach § 5 Abs. 4	100 bis 1 000
b)	Verfügungen der Kartellbehörde nach § 12 Abs. 2 in bezug auf Verträge oder Beschlüsse zu a	die Gebühren wie zu a
c)	Ablehnung der Aufhebung von unanfechtbar gewordenen Verfügungen der Kartellbehörde zu b	die Gebühren wie zu a
5	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Verwertung von Sicherheiten nach §§ 14, 105	2 v. H. des Wertes der Sicherheit, mindestens 50
6	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 105 Satz 2 zur Kündigung der in § 103 Abs. 1 bezeichneten Verträge	50 bis 500
7	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zu einem Schiedsvertrag nach § 91 Abs. 1 Satz 2	100 bis 1 000
8 a)	Entscheidung über einen Antrag auf Eintragung einer Wettbewerbsregel nach § 28 Abs. 3	1 000 bis 10 000
b)	Löschung einer Wettbewerbsregel nach § 31 Abs. 3 auf Grund der nachträglichen Feststellung, daß die Voraussetzungen für eine Ablehnung der Eintragung nach § 31 Abs. 1 vorliegen	die Gebühren wie zu a
9 a)	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zu einem Lizenzvertrag nach § 20 Abs. 3, § 21	1 000 bis 10 000
b)	Änderung oder Widerruf einer Erlaubnis zu a nach § 20 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 und 5	die Gebühren wie zu a
c)	Einstweilige Anordnungen nach § 56 bis zur endgültigen Entscheidung über eine Erlaubnis zu a	200 bis 2 000
10 a)	Anmeldung einer Preisbindung nach § 16 Abs. 4 oder Änderung einer angemeldeten Preisbindung Bei gleichzeitiger Anmeldung einer Preisbindung für mehr als 50 Erzeugnisse desselben Unternehmens kann die Gebühr nach den Grundsätzen des § 9 Abs. 2 dieser Verordnung bis auf ein Zehntel ermäßigt werden.	50
b)	Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Verfügung nach § 17 Abs. 1 sowie von Amts wegen ergehende Verfügungen nach § 17 Abs. 1	1 000 bis 10 000
c)	Ablehnung der Aufhebung von unanfechtbar gewordenen Verfügungen der Kartellbehörde zu b	die Gebühren wie zu b
11 a)	Verfügungen der Kartellbehörde nach § 18 Abs. 1	1 000 bis 10 000
b)	Ablehnung der Aufhebung von unanfechtbar gewordenen Verfügungen der Kartellbehörde zu a	die Gebühren wie zu a
12 a)	Verfügungen der Kartellbehörde nach § 22 Abs. 4	5 000 bis 50 000
b)	Ablehnung der Aufhebung von unanfechtbar gewordenen Verfügungen der Kartellbehörde zu a	die Gebühren wie zu a
13 a)	Entscheidung über einen Antrag auf Erlass von Verfügungen der Kartellbehörde nach § 27 Abs. 1	500 bis 5 000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
b)	Änderung oder Widerruf einer Verfügung zu a nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 In den Fällen des § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 Nr. 1 wird die Gebühr nur erhoben, wenn der Antrag erfolglos geblieben ist. In den Fällen des § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Nr. 1 ist Kostenschuldner, wenn die Verfügung ergeht, das auf Anordnung der Kartellbehörde aufgenommene Unternehmen.	die Gebühren wie zu a
14	Bei Änderungen, Ergänzungen oder teilweiser Aufhebung der Verträge oder Beschlüsse zu 1 a, 2 a, 3 a bis e, 4 a, 7 und 9 a sowie einer Wettbewerbsregel (8 a) durch die Beteiligten kann die Mindestgebühr nach den Grundsätzen des § 9 Abs. 2 dieser Verordnung bis auf ein Zehntel ermäßigt werden.	
15	Ablehnung eines Einspruchs nach § 59 gegen Verfügungen der Kartellbehörde	zwei Drittel der Mindestgebühr bis zwei Drittel der Höchstgebühr, die für die angefochtene Verfügung (bei Anfechtung eines Widerspruchs der Kartellbehörde für die Anmeldung des Kartells) vorgesehen ist.
16	Wird eine Gebühr nur erhoben, wenn ein Antrag (Einspruch) erfolglos geblieben ist, so ist bei teilweisem Erfolg des Antrages (Einspruchs) die Gebühr anteilig festzusetzen.	
17	Schreibgebühren für a) Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden b) Ausfertigungen und Abschriften, die angefertigt werden müssen, weil zu den Akten gegebene Urkunden, von denen eine Abschrift zurückbehalten werden muß, zurückgefordert werden; in diesem Fall wird die bei den Akten zurückbehaltene Abschrift gebührenfrei beglaubigt.	die in § 136 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) bestimmten Gebühren.
18	Erteilung beglaubigter Abschriften aus den Akten der Kartellbehörde oder aus den bei der Kartellbehörde geführten Registern Daneben werden die durch die Abschriften erwachsenen Schreibgebühren erhoben.	3 bis 25

Fünfte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen.

Vom 20. Januar 1958.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 17. Januar 1958 auf dreieinhalb vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 20. Januar 1958.

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß

**Sechzehnte Verordnung
über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
(Überleitung in den Deutschen Zolltarif 1958).**

Vom 18. Januar 1958.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) in der Fassung des Zolltarifgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1395) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1958 (Bundesgesetzbl. 1957 I S. 1395) wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		Zollsatz % des Wertes für andere Waren	
		tarif- mäßig	zeit- weilig	tarif- mäßig	zeit- weilig
		1	2	3	4
1.	Die Vorschrift 1 Buchstabe s zu Kapitel 73 (Eisen und Stahl) erhält folgende Fassung: s) Weißband und Weißblech (Tarifnrn. 73.12 und 73.13): Weißband und Weißblech sind Bandstahl und Blech aus Stahl mit einer Überzugsschicht aus Zinn mit einem Gehalt an Zinn von 97 Gewichtshundertteilen oder mehr, ohne Rücksicht darauf, ob sie verniert oder nicht verniert sind.				
2.	Die Vorschrift 8 zu Kapitel 73 (Eisen und Stahl) erhält folgende Fassung: 8. Zollkontingente der Tarifnr. 73.15. a) Der ermäßigte Zollsatz von 4 % des Wertes für Waren aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger (Wälzlagerstahl) der Tarifnr. 73.15 Abs. B - 1 - b - 1 - a und b, Abs. B - 1 - b - 2 - a und b, Abs. B - 4 - b - 1 (zweiter Unterabsatz), 2 (zweiter Unterabsatz) und 3 (zweiter Unterabsatz) und Abs. B - 5 - a (dritter Unterabsatz) im Rahmen des Zollkontingents gilt für eine Gesamtmenge von 4000 t je Halbjahr. b) Die ermäßigten Zollsätze von 8% und 10% des Wertes für Waren im Rahmen des Zollkontingents gelten jährlich für eine Menge in Höhe von 115 v. H. der im Kalenderjahr 1955 aus dem Lieferland eingeführten Mengen. Nicht ausgenutzte Mengen können auf die Zollkontingente späterer Jahre nicht übertragen werden. Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.				
3.	In der Tarifnr. 73.08 (Warmbreitband usw.) ist im Absatz A-1 (von weniger als 1,5 m) in der dritten Zollsatzspalte der Zollsatz „3“ zu ersetzen durch „frei“.				

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		Zollsatz % des Wertes für andere Waren	
		tarif- mäßig	zeit- weilig	tarif- mäßig	zeit- weilig
		1	2	3	4
4.	In der Tarifnr. 73.13 (Bleche usw.) ist im Absatz A-1 (Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungsverlust usw.) in der dritten Zollsatzspalte „frei“ zu ersetzen durch den Zollsatz „22“.				
5.	In der Tarifnr. 73.15 (Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:				
	a) Der Absatz A-4-d (Stabstahl usw. anderer) erhält folgende Fassung:				
	A - 4 - d - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):				
	1 - nur plattiert:				
	a - warmgewalzt oder warmstranggepreßt (EG)	frei	—	18	10
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichts- hundertteilen	—	—	—	6
	b - kalt hergestellt oder kalt fertig- gestellt	18	10	18	10
	2 - andere:				
	a - warm gewalzt, warm strang- gepreßt oder geschmiedet	15	9	15	9
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichts- hundertteilen	—	4	—	4
	b - kalt hergestellt oder kalt fertig- gestellt	15	6	15	6
	b) in den Absätzen B-1-b-1-a, B-1-b-1-b, B-1-b-2-a und B-1-b-2-b ist jeweils folgender Unterabsatz anzufügen:				
	aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	4
	c) in den Absätzen B-4-b-1, B-4-b-2 und B-4-b-3 ist jeweils als zweiter Unterabsatz ein- bzw. an- zufügen:				
	aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	4
	d) der Absatz B-4-d (Stabstahl usw. anderer) erhält folgende Fassung:				
	B - 4 - d - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):				
	1 - nur plattiert:				
	a - warmgewalzt oder warmstrang- gepreßt (EG)	frei	—	18	10
	aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl	—	—	—	6
	b - kalt hergestellt oder kalt fertig- gestellt	18	10	18	10

Nr. Lfd.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		Zollsatz % des Wertes für andere Waren	
		tarif- mäßig	zeit- weilig	tarif- mäßig	zeit- weilig
		1	2	3	4
	2 - andere:				
	a - warm gewalzt, warm strang- gepreßt oder geschmiedet	15	9	15	9
	aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl	—	4	—	4
	b - kalt hergestellt oder kalt fertig- gestellt	15	6	15	6
	e) In dem Absatz B-5-a ist als dritter Unterabsatz einzufügen:				
	aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	4
	f) In dem Absatz B-6-a-1 (Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungsverlust usw.) ist in der drit- ten Zollsatzspalte „frei“ zu ersetzen durch den Zollsatz „22“; folgende Anmerkung ist anzu- fügen:				
	Anmerkung zu Tarifnr. 73.15 Abs. B-6-a-1 Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungs- verlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, un- abhängig von ihrer Dicke im Rahmen eines Zollkontingents bis zu einer Gesamtmenge von 5000 t je Halbjahr	—	—	—	frei
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundes- minister der Finanzen zu bestimmenden Zoll- stellen zulässig.				

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zollltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) und § 4 des Zollltarifgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1395) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Bonn, den 18. Januar 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr.

Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“

Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.